

TAXACADEMY

Skript zum Online-Training

Umwandlungssteuerrecht

Spaltung von Kapitalgesellschaften auf Kapitalgesellschaften sowie auf Personengesellschaften (§§ 15 und 16 UmwStG)

Rechtsstand: 2020

In Kooperation mit



Inhalt

1 Spaltung von Kapitalgesellschaften	2
1.1 Persönlicher Anwendungsbereich	7
1.2 Teilbetriebsvoraussetzung	7
1.2.1 Aktueller Rechtsstand	8
1.2.1 Umfang des Teilbetriebs	9
1.2.1.1 Funktional wesentliche Wirtschaftsgüter	9
1.2.1.1 Zeitpunkt der Teilbetriebsvoraussetzung	10
1.3 Missbrauchsvorschriften	12
1.4 Ebene der übertragenden Kapitalgesellschaft	13
1.4.1 Wertansatz des übergehenden Vermögens	13
1.4.2 Beteiligungskorrekturgewinn bei Downstream-Spaltung	14
1.4.3 Übertragungsgewinn	15
1.4.4 Kein Verlustübergang	15
1.5 Ebene der übernehmenden Kapitalgesellschaft	16
1.5.1 Wertverknüpfung und Eintritt in die Rechtsstellung der Übertragenden	16
1.5.2 Beteiligungskorrekturgewinn bei Upstream-Spaltung	16
1.5.3 Ermittlung und Besteuerung des Übernahmegewinns	16
1.5.4 Konfusionsgewinn	17
1.5.5 Behandlung von Verlusten der Übernehmenden	17
1.6 Steuerlicher Eigenkapitalausweis	18
1.7 Ebene der Anteilseigner	19
1.8 Übersicht über die Spaltung von Kapitalgesellschaften	20
2 Spaltung auf Personengesellschaften § 16 UmwStG	21
2.1 Allgemeines	21
2.1 Ebene der übertragenden Kapitalgesellschaft	21
2.1.1 Wertansätze	21
2.1.2 Ausschüttung i.S.d. § 7 UmwStG	21
2.1.3 Feststellung des steuerlichen Einlagekontos	22
2.2 Bei der übernehmenden Personengesellschaft	22
2.2.1 Übernahmebilanz	22
2.2.2 Übernahmegewinn/ -verlust	23
3 Mischfälle	23

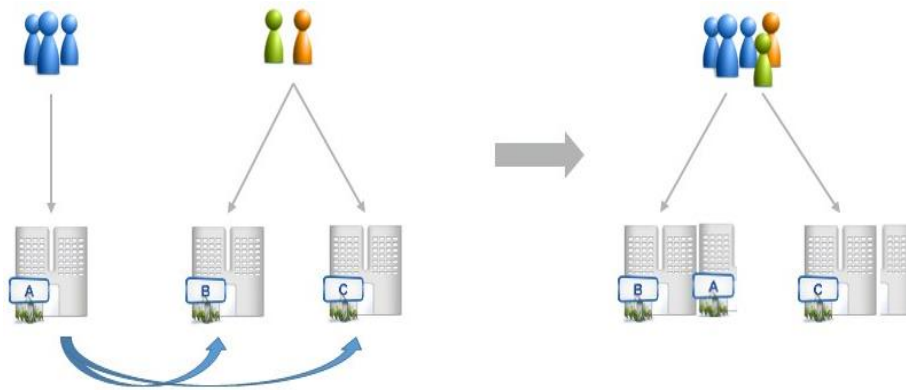
Haftungsausschluss 25

Copyright 25

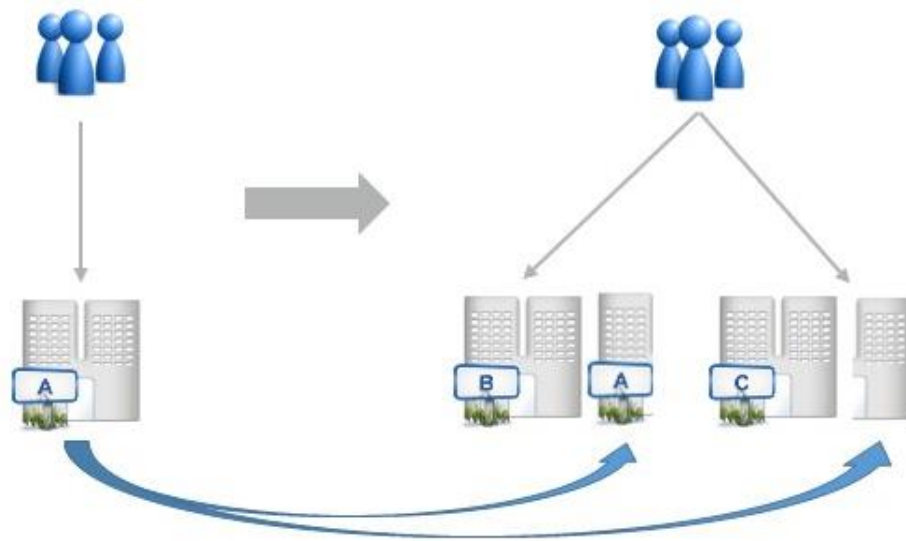
1 Spaltung von Kapitalgesellschaften

- 1 Die Auf- und Abspaltung von Kapitalgesellschaften ist in den §§ 15 und 16 UmwStG normiert. **§ 15 UmwStG** (Spaltung auf eine Kapitalgesellschaft) verweist auf die §§ 11-13 UmwStG. **§ 16 UmwStG (Spaltung auf eine Personengesellschaft)** verweist auf die §§ 3-8 und 15 UmwStG. Auf- und Abspaltungen können auch parallel auf eine oder mehrere Kapital- und Personengesellschaften erfolgen. Aus diesem Grund gelten die Bestimmungen über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften auch für die Spaltung von Kapitalgesellschaften. **Auf- und Abspaltung**
- 2 Bei der **Aufspaltung geht das gesamte Vermögen der übertragenden Kapitalgesellschaft auf zwei oder mehr bestehende oder neu gegründete Kapital- bzw. Personengesellschaften** über. Der übertragende Rechtsträger erlischt. **Aufspaltung**

Aufspaltung auf bestehenden Rechtsträger



Aufspaltung zur Neugründung



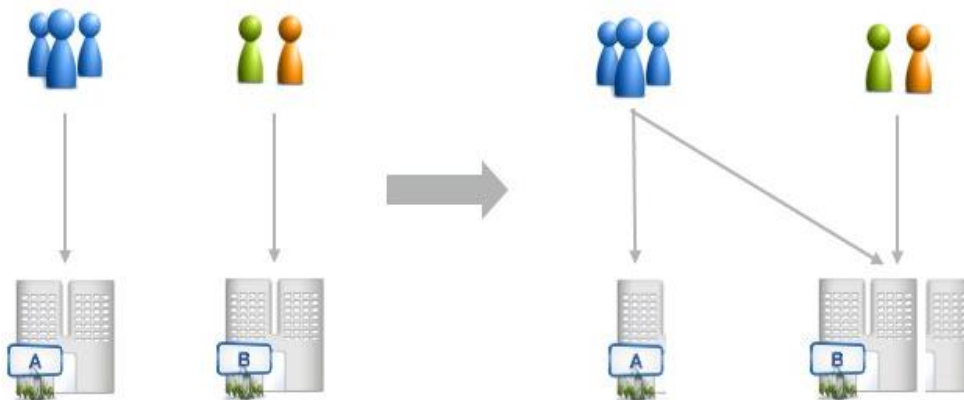
Beispiel: Gesellschafter der M-GmbH sind A und B mit je 50 %. Das Vermögen der M-GmbH hat einen gemeinen Wert von 1 Mio. €. Im Rahmen einer Aufspaltung wird Vermögen i.H.v. 500.000 € auf die neu gegründete T-GmbH und Vermögen i.H.v. 500.000 € auf die neu gegründete S-OHG übertragen. Die M-GmbH erlischt mit Eintragung der Spaltung im Handelsregister.



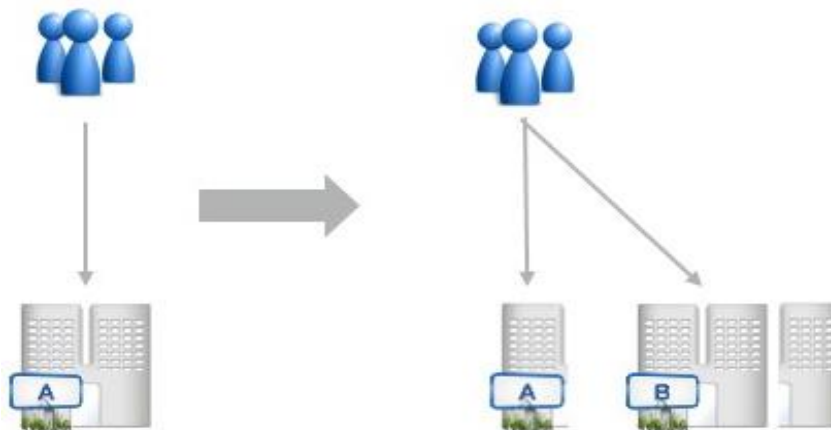
A und B erhalten jeweils 50 % Anteile an der T-GmbH und der S-OHG.

- 3 Bei der **Abspaltung¹** geht ein Teil des Vermögens der übertragenden Kapitalgesellschaft auf **die übernehmende Kapital- bzw. Personengesellschaft** über. Der übertragende Rechtsträger besteht fort. Der übernehmende Rechtsträger kann durch die Abspaltung neu gegründet werden (**Spaltung zur Neugründung**) oder als solcher bereits existent sein (**Spaltung zur Aufnahme**), wobei die Gesellschafter der übertragenden Kapitalgesellschaft (ganz oder teilweise) Anteile an dem übernehmenden Rechtsträgern erhalten (§ 123 Abs. 2 UmwG).² Dabei kann es auch zu einer Trennung der Gesellschafterstämme kommen.

Abspaltung auf bestehenden Rechtsträger



Abspaltung zur Neugründung



¹ BMF-Schreiben v. 11.11.2011, Rz. 01.15 UmwSt-Erl.

² In den nachfolgenden Abbildungen werden ausschließlich Spaltungen auf Kapitalgesellschaften dargestellt.

Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.